

Berechnung des Endes der Mutterschutzfrist Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen verstößt gegen Europarecht

In der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen (MuSchVB) ist geregelt, dass eine Beamtin grundsätzlich in den letzten 6 Wochen vor der Entbindung nicht beschäftigt werden darf (§ 2) und in den ersten 8 Wochen nach der Entbindung nicht zur Dienstleistung heranzuziehen ist (§ 4). Das Beschäftigungsverbot nach der Entbindung verlängert sich bei Früh- oder Mehrlingsgeburten auf 12 Wochen, bei Frühgeburten zusätzlich um den Zeitraum, der vor der Geburt nicht in Anspruch genommen werden konnte.

Wird das Kind vorzeitig geboren, ohne dass es sich um eine Frühgeburt handelt – von einer Frühgeburt spricht man bei vorzeitiger Entbindung in der 24. bis 37. Schwangerschaftswoche – wird das Beschäftigungsverbot von 14 Wochen um die Zeit zwischen dem errechneten Entbindungstermin und dem früheren Geburtsdatum verkürzt.

Dies verstößt nach einem Urteil des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen vom 22.04.2004 gegen Europarecht.

Die klagende Beamtin legte der zuständigen Bezirksregierung eine ärztliche Bescheinigung vor, aus welcher sich der Entbindungstermin 30.09.2001 ergab. Die Bezirksregierung teilte ihr daraufhin mit, dass sie in den letzten 6 Wochen vor und in den ersten 8 Wochen nach der Niederkunft vom Dienst befreit sei. Das Kind wurde 2 Wochen vor dem errechneten Termin geboren. Daraufhin berechnete die Bezirksregierung das Ende der Dienstbefreiung auf den Ablauf von 8 Wochen nach der Geburt. Das Begehren der Klägerin, die nicht in Anspruch genommenen 2 Wochen vor der Entbindung an die 8-wöchige Frist nach der Entbindung anzuhängen, lehnte die Bezirksregierung unter Hinweis auf die MuSchVB.

Vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hat sich die Klägerin auf Art. 8 der EU-Richtlinie 92/85/EWG vom 19.10.1992 berufen, nach der die Mutterschutzfrist insgesamt 14 Wochen dauert. Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hat der Klägerin recht gegeben und das Land verurteilt, das Ende der Schutzfrist und damit auch den Beginn des Erziehungsurlaubs um 2 Wochen nach hinten zu schieben.

...2

Der Anspruch ergibt sich unmittelbar aus Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 16.10.1992 (EG-Mutterschutzrichtlinie). Nach dieser Regelung treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen um sicher zu stellen, dass den Arbeitnehmerinnen ein Mutterschutzurlaub von mindestens 14 Wochen ohne Unterbrechung gewährt wird, die sich entsprechend den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten auf die Zeit vor und/oder nach der Entbindung aufteilen. Diese Regelung ist unmittelbar anzuwenden, da es bislang – anders als in den §§ 3 und 6 Mutterschutzgesetz, die für Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, gelten – an einer entsprechenden Umsetzung der EG-Mutterschutzrichtlinie in der Verordnung über den Mutterschutz von Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen fehlt. Zwar richtet sich die EG-Mutterschutzrichtlinie primär an die Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der EU und verpflichtet diese, die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, um dieser Richtlinie bis spätestens 2 Jahre nach ihrem Erlass nachzukommen (Art. 249 Abs. 3 und Art. 14 des EG-Vertrages). Diese Verpflichtung zur Umsetzung trifft nicht ausschließlich die Legislativorgane des Mitgliedsstaates, sondern den Mitgliedsstaat in Gestalt aller Träger öffentlicher Gewalt. Damit wäre auch das Land Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung durch entsprechende Anpassung des § 4 MuSchVB an das europäische Recht verpflichtet gewesen. Da das Land Nordrhein-Westfalen die EG-Mutterschutzrichtlinie nicht durch entsprechende Anpassung des § 4 MuSchVB umgesetzt hat, hat die Klägerin einen direkten Anspruch aus der europarechtlichen Vorgabe.

06.05.2004